

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **181 (1902)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Stück-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mitteilungen enthalten. Aufgedruckten Visitenkarten ist es gestattet, außer der Adresse des Versenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfugungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedrucktten Todesanzeigen darf der Ort, das Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder, Onkel etc.), sowie Name, Todesstag, das Alter des Verstorbenen, Beerdigungstag und -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zulasse sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare mit einander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnirte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Tage v. 5 Cts. zulässig.

Ungenehm frantirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Tage der frankirten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verpätung von mehr als einem Tag 15 Fr. —

Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Einlage:** Grátis und obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- u. Auslande. In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expresstaxen (nebst der ordentl. Tage): 30 Cts. für je 2 km. Tage für je 10 Fr. 10 Cts.

Nachnahmen zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Tage) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Tage 15 Rp., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: a) Im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Bosnien, Herzegowina für je 20 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtung von Postbureau zu Postbureau) mit Deutschland und Oesterreich für je 20 g 10 Cts., unfrankirt 20 Cts. — b) Im Verkehr mit den übrigen Ländern: für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtung von Postbureau zu Postbureau) mit Frankreich für je 15 g frankirt 15 Cts., unfrankirt 30 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 350 g.

Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Facturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereingl. Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Peru, Natal, Kap-Colonie, Orange-Freistaat, Südafrik. Republik, britische Colonien in Australien wird keine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabe-Geld** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückscheingebühr** 25 Cts.

Ungenehm frantirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expresstaxen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland und Oesterreich-Ungarn etc. Expresstaxengebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Einzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich (inclusive Corsica und Algerien), Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Türkei (nur mit Konstantinopel, Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna), Tunesien. Tage gleich derjenigen für rekommandirte Briefe.

Geldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts. bis 100 Fr.; für höhere Beträge für die ersten 100 Fr. 1 Fr. und für den weiteren Betrag 25 Cts. für je 50 Fr., ausgenommen Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, Brit. Colonien, Canada, Dän. Antillen und den Verein. Staaten von Amerika, für welche die erste Tage auch für höhere Beträge gilt.

Fahrtpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bon 250 g bis 500 g	frankirt — 15 Cts., unfrankirt — 30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo — 25 „ — 40 „ — 60 „
2 1/2 Kilo	5 „ — 40 „ — 70 „
5 „	10 „ — 70 „ — 1 „
10 „	15 „ — 1 „ — 1 50 „
15 „	20 „ — 1 50 „ — 2 „

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungskufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

b) Werthtaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr. = 5 Cts.	Bis 4000 Fr. = 50 Cts.
300 „ = 10 „	5000 „ = 55 „
500 „ = 15 „	6000 „ = 60 „
600 „ = 20 „	7000 „ = 70 „
800 „ = 25 „	8000 „ = 75 „
1000 „ = 30 „	9000 „ = 80 „
2000 „ = 40 „	10000 „ = 85 „
3000 „ = 45 „	

Sendungen mit Werthangabe müssen versiegelt sein. **Empfangscheine:** Einzeln 5 Cts., in Büchern per Schein 3 Cts.

Nachnahmen sind bei der Fahrtpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Tage 1% des Nachnahmebetrages (Auf- runderung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Ein- löschung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

Ausland.

Poststücke (colis postaux) werden zu möglichem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins expedirt. Maximalgewicht 3 bis 5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich 1 Fr., Italien und Luxemburg Fr. 1. 25; Belgien, Dänemark und Nieder- lande Fr. 1. 50; Montenegro und Rumänien Fr. 1. 75; Norwegen und Türkei via Triest Fr. 2. 50; allen Fahrtpoststücken sind die nöthigen Begleitpapiere beizugeben.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufwendung auf 5 Cts.

	Grund- taxe.		Wort- taxe.			Grund- taxe.		Wort- taxe.	
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Schweiz	30	21/2			Spanien, Schweden	50	22		
Deutschland	50	10			Portugal	50	27		
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg)	50	7			Europ. Rußland	50	44		
übrige Länder und Ungarn	50	10			Rumänien, Serbien, Bosnien, Monte- negro Herzegowina	50	19		
Frankreich	50	10			Bulgarien	50	21		
Italien	50	17			Norwegen	50	31		
Grenzbureauz	50	10			Türkei	50	48		
Belgien	50	19			Luxemburg	50	19		
Niederlande	50	19			Dänemark	50	19		
Großbritannien	50	29			Griechenld., Continent	50	48		
					„ Inseln	50	52		

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau), müssen per Expresen bespedert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.